

Preisliste Nr. 58 • 1. Januar 2026

Schwarzweiß-Anzeigen

Basispreis/mm

Titelseite/mm

Familie

Direktpreis in €	1,54	3,32	1,54
Grundpreis in €	1,82	3,92	1,82

Farbanzeigen

Basispreis/mm

Titelseite/mm

Familie

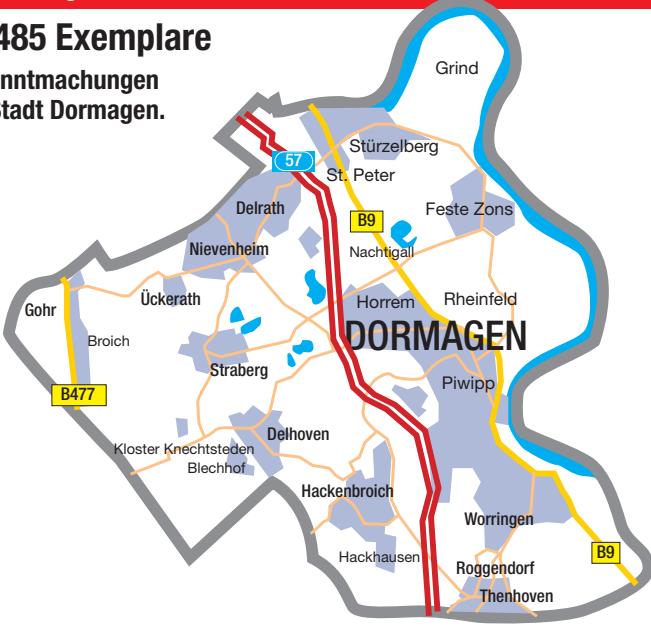
Direktpreis in €	2,12	3,32	2,12
Grundpreis in €	2,52	3,92	2,52

Beilagenpreise:

Grundpreis

Ortspreis

Druckauflage:

Vollbeilage pro Tausend	bis 15 g	€ 73,00	€ 62,80	36.485 Exemplare
	bis 20 g	€ 80,20	€ 69,00	Bekanntmachungen der Stadt Dormagen.
	bis 25 g	€ 87,40	€ 75,10	
	bis 30 g	€ 94,60	€ 81,20	
	bis 40 g	€ 109,10	€ 93,40	
	bis 50 g	€ 123,50	€ 105,70	
Teilbelegung bis 15 % der Gesamtauflage pro 1000 Stück	Zuschlag je 10 g:	€ 15,90	€ 13,60	
Teilbelegung bis 30 % der Gesamtauflage pro 1000 Stück	Zuschlag je 10 g	€ 10,60	€ 9,10	
Teilbelegung bis 50 % der Gesamtauflage pro 1000 Stück	Zuschlag je 10 g	€ 8,00	€ 6,80	
Bündeln pro 1000 Stück		€ 6,20	€ 6,20	

Verlagsangaben

Beilageninformation

Anzeigeninformationen

Technische Angaben

Druck & Verlag Josef Wegener GmbH

Rheinischer Anzeiger/Schaufenster

Römerstraße 18, 41539 Dormagen

Telefon: 0 21 33 - 25 60 40

E-Mail: anzeigen@rheinischer-anzeiger.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Neuss: BLZ 305 500 00 Kto. 330753

IBAN: DE95 3055 0000 0000 3307 53 BIC: WELADEDN

VR Bank: BLZ 305 605 48 Kto. 3020025017

IBAN: DE03 3056 0548 3020 0250 17 BIC: GENODED1NLD

Deutsche Bank: BLZ 300 700 10 Kto. 3790458

IBAN: DE16 3007 0010 0379 0458 00 BIC: DEUTDEDDXXX

Erscheinung:

Wöchentlich samstags (bei Feiertagen auf Anfrage)

Preise:

Sind den jeweils gültigen Anzeigenpreislisten zu entnehmen. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise, denen die Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

Chiffregebühr:

Bei Abholung € 2,05 sowie bei Zustellung € 5,10 zzgl. MwSt. je Veröffentlichung. Die Chiffregebühr wird als Verwaltungspauschale auch dann erhoben, wenn keine Offerten eingehen.

Vermittlungsprovision:

Für anerkannte Werbemittel 15% v. H. auf die jeweiligen Grundpreise.

Geschäftsbedingungen:

Anzeigen- und Beilagenaufträge werden zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbelagen in Zeitungen und Zeitschriften und zu den zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages ausgeführt.

Zahlungsbedingungen:

Innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt netto Kasse. Bei Vorauszahlungen auf Gesamtbeträge von über Euro 50,- 2 % Skonto, bei Teilnahme am Bankenzugsverfahren und ab dem 01.02.2014 geltenden SEPA-Lastschriftverfahren 2 % Skonto, sofern ältere Rechnungen nicht überfällig sind. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 1% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

Bei neuen Geschäftsverbindungen oder ihm unbekannten Kunden behält sich der Verlag das Recht vor, die Veröffentlichung der Anzeigen/Beilagen von der Vorauszahlung des Rechnungsbetrages abhängig zu machen.

Mindestgewicht: 10 g

Höchstgewicht: auf Anfrage

Mindestformat: Breite 105 mm, Höhe 148 mm

Mindestpapierge wicht: 100 g/m²

Höchstformat: Breite 245 mm, Höhe 340 mm

Angelieferte größere Formate können nur verarbeitet werden, wenn sie auf das Höchstformat gefalzt werden. Einzelblätter können nur gefalzt eingelagert werden. (Evtl. Falzen aus technischer Notwendigkeit wird gesondert berechnet.)

Letzter Anlieferungstermin: 4 Tage vor Erscheinen

Anlieferung: frei Druckhaus

Anzeigenschluss: Donnerstag, 10 Uhr

(Feiertage auf Anfrage)

Rücktrittsrecht: bis Mittwoch, 16 Uhr

Druckunterlagenschluss: bei absolut fertigen

Vorlagen (1:1) am Donnerstag um 14 Uhr

Nachlässe bei Jahresabschlüssen:

Malstaffel, bei Mindestabnahme von

6 Anzeigen = 5 %

12 Anzeigen = 10 %

24 Anzeigen = 15 %

48 Anzeigen = 20 %

Mengenstaffel, bei Mindestabnahme von

1.000 mm = 3 %

3.000 mm = 5 %

5.000 mm = 10 %

10.000 mm = 15 %

20.000 mm = 20 %

Umsatzbonus:

Errechnet sich vom end

gültigen Netto und ist –

wenn im Vorraus ein Jahres-

abschluss getätigkt wurde

– vom ersten Millimeter an

fällig.

ab 30.000 mm = 1 %

ab 40.000 mm = 2 %

ab 50.000 mm = 3 %

ab 60.000 mm = 4 %

ab 70.000 mm = 5 %

ab 100.000 mm

nach Vereinbarung

Maximale Anzeigenhöhe bei nicht ganzseitigen Anzeigen

beträgt 460 mm.

Sonderformen Anzeigen

Titelseiten-Anzeigen:

sind nur in bestimmten Größen und in beschränktem Umfang möglich (nähere Informationen auf Anfrage).

PR-Anzeigen:

werden deutlich als „Anzeige“ gekennzeichnet und sind ab 600 mm möglich. Es gelten die Gestaltungsprinzipien des Verlages. Satzarbeiten und/oder Fotos werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt oder sind vom Insrenten anzuliefern.

Satzspiegel:

480 mm x 325 mm (H x B)

Montagemaß Schwarzweiß und 4c:

480 mm x 325 mm

Breite Panorama Schwarzweiß und 4c:
675 mm (einschließlich Bundsteg = 25 mm)

Druckverfahren:

Offset-Rotationsdruck

Spaltenzahl:

7 Spalten à 43 mm

Spaltenbreiten:

Text- / Anzeigenteil

1 Sp.	2 Sp.	3 Sp.	4 Sp.	5 Sp.	6 Sp.	7 Spalten
43	90	137	184	231	278	325 mm

Druckunterlagen:

Rasterweiten - 40er Raster, 1.270 dpi, 100 lpi

Vierfarbanzeigen möglichst im Unbunt-Aufbau (Profil Euroscala Uncoated V2), maximale Flächendeckung 250%, zeichnende Tiefe 85 %. Alle Farben, auch im Zusammendruck, nach rechteckiger Absprache und Vorlage der entsprechenden Farbmuster möglich. Andruck bitte auf Zeitungspapier mit Zeitungsröntgenfarbe.

Digitale Datenübermittlung:

Per eMail (nur EPS- oder PDF-Dateien mit eingebundenen Schriften oder Bildern, keine jpg-Komprimierung). Alle gleichen Farbtöne müssen in der selben Separation sein. Dateinamen und Ordner müssen auf den Kunden und die Kalenderwoche bezogen sein.

E-Mail: info@studio93.eu

Zusätzlich zur Übertragung der digitalen Daten in den zulässigen Formaten ist eine schriftliche Auftragserteilung mit anliegendem Ausdruck der Anzeige sowie allen für die Abwicklung notwendigen Angaben erforderlich.

Ohne Druckunterlagen kann keine Garantie für Druckqualität und Richtigkeit von Text, Bild und Anzeigenmotiv übernommen werden. Reklamationsansprüche sind bei fehlenden Druckunterlagen ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbetreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
 2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertrags-Abschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
 3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
 4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
 5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
 6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklätermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, so dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
 7. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen.
 8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn der Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden.
- Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigenartextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
 10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.
- Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertrags-Abschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlenden Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schaden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberüht.
- Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit – dem Umfang nach – auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgeltes beschränkt.
- Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13. Anzeigen-Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Bei Vorauszahlung auf Gesamtbeträge von mehr als 50 Euro werden 2 % Skonto, bei Teilnahme am Bankenzugsverfahren und ab dem 01.02.2014 geltenden SEPA Lastschriftverfahren, 2 % Skonto gewährt, sofern ältere Rechnungen nicht überfällig sind. Im Falle einer oder mehrerer vorliegender Gutschriften wird Skonto erst nach deren Abzug gewährt. Bei Zahlungsverzug werden sämtliche offene Rechnungen bzw. Nachberechnungen zur sofortigen Zahlung fällig. Bei Stundung oder Zahlungsverzug werden Zinsen entsprechend § 288 BGB berechnet. Mahn- und Inkassokosten, die durch Zahlungsverzug entstehen, trägt der Auftraggeber. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung eines laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Abschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen, abweichend von einem ursprünglich vereinbarten Zahlungsziel, von der Vorauszahlung des Anzeigenentgelts und vom Ausgleich offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) beim SEPA-Lastschriftverfahren wird auf 3 Bankarbeitstage verkürzt. Der Auftraggeber sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, so lange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den Verlag verursacht wurde.

Fehlerhafte Anzeigenrechnungen können innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsstellung korrigiert werden. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und nicht bestritten sind.

14. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummer geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

15. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderung ursprünglich vereinbarter Ausführung hat der Auftraggeber zu tragen.

16. Aus einer Auflageminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkauften (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflageminderung ist nur dann zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie:

bei einer Auflage	bis zu 50.000 Exemplaren	20 v. H.
bei einer Auflage	bis zu 100.000 Exemplaren	15 v. H.
bei einer Auflage	bis zu 500.000 Exemplaren	10 v. H.
bei einer Auflage	über 500.000 Exemplaren	5 v. H.

beträgt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

17. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Elbbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postwege weiterleitet. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.

Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Chiffredienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

18. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht der Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

19. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Fehlerhaft gedruckte Kenn- und Kontroll-Nummern beeinträchtigen den Zweck der Anzeige nicht.
- b) Der Auftraggeber hat bei Wiederholungsanzeigen den richtigen Abdruck seiner Anzeigen sofort bei Erscheinen zu überprüfen. Der Verlag erkennt Zahlungsminderungen oder Ersatzansprüche nicht an, wenn bei Wiederholungen der gleiche Fehler unterläuft, ohne dass nach der Vorveröffentlichung eine sofortige Richtigstellung seitens des Auftraggebers erfolgt ist.
- c) Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres in einer Druckschrift erscheinenden Anzeigen eines Werbetreibenden gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige. Bei der Belegung von Bezirks- bzw. Teilausgaben oder sonstigen Verlagsdruckschriften mit eigenen Preisen ist ein gesonderter Abschluss für die betreffende Ausgabe oder Kombination zu tätigen. Sofern außerhalb für die Gesamtausgabe ein Auftrag vorliegt, wird für die Nachlassberechnung der Bezirk- bzw. Teilausgaben die Abnahmemenge der Gesamtausgabe hinzugerechnet.
- d) Der Werbetreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Vertrag abgeschlossen hat, der auf Grund der Preisliste zu einem Nachlass von vorhinerein berechtigt. Die Ansprüche auf Nachvergütung oder Nachbelastung entfallen, wenn sie nicht binnen drei Monate nach Ablauf des Abschlussjahres geltend gemacht werden.
- e) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbetreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
- f) Bei Änderungen der Preisliste oder der Geschäftsbedingungen kann für bereits angelaufene Abschlüsse eine Karentzeit eingeraumt werden.
- g) Abbestellungen von Anzeigen bzw. Beilagen müssen schriftlich oder unter Vorlage der Quittung bzw. eines Ausweises erfolgen.
- h) Platzierungswünsche für Anzeigen können nur im Rahmen des technisch machbaren berücksichtigt werden. Die Platzierung ist daher nicht als Leistungsbestandteil zu verstehen. Eine etwaige Nichterfüllung des Platzierungswunsches berechtigt nicht zur Preisminderung.
- i) Für Sonderseiten und -rubriken, für in dieser Preisliste nicht erwähnte Teilbelegungen, Kombinationen mit anderen Titeln und bei Beilagen ab 5 Millionen Exemplaren können vom Verlag besondere bzw. abweichende Preise festgelegt werden.
- j) Die Bestätigung einer bestimmten Platzierung bezieht sich jeweils auf die belegte Hauptausgabe, soweit zu dieser Ausgabe lokale Wechselseiten gehören, behält sich der Verlag hier – auch für Streifenanzeigen zwischen 50 mm und 120 mm Höhe – eine andere Platzierung vor.
- k) Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein; dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigenartärs.
- l) Die Preise für Anzeigen von Werbetreibenden aus dem Verbreitungsgebiet können von solchen Unternehmen in Anspruch genommen werden, die ihren Sitz oder Niederlassungen im Verbreitungsgebiet der Wochenblätter haben und für sich oder ihre Niederlassungen ohne Einschaltung eines Werbungsmittels Personalsuchen. Gelegenheitsanzeigen aufgeben oder ortsabhängig Waren bzw. Dienstleistungen anbieten. Sind Anzeigen des vorgenannten Kundenkreises über Werbemittel abzurechnen, so gelten nicht die Preise für Ortskunden, sondern die Grundpreise. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen von Auftraggebern, die nicht im Verbreitungsgebiet ansässig sind, nur gegen Vorauskasse zu veröffentlichen.
- m) Bei Dauerkunden behält sich der Verlag vor, ohne Benachteiligung des Werbetreibenden den Beginn der sich regelmäßig erneuernden Abschlüsse auf den Monatsanfang zu legen.
- n) Bei blathohen Anzeigen wird volle Satzspiegelhöhe berechnet.
- o) Bei Konkursen und Zwangsverglichen entfällt jeglicher Nachlass.
- p) Der Verlag behält sich vor, aus verwaltungstechnischen Gründen Anzeigen zu kennzeichnen.
- q) Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordene Daten werden mit Hilfe der EDV bearbeitet und gespeichert. Die Daten werden zu keinen anderen Zwecken als zu den Vertragszwecken verwendet (gemäß § 26, Absatz 1 und § 34 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz).
- r) Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden abholbereit sortiert bzw. mit der Post weiterleitet; bei Ehe- und Bekanntschaftsanzeigen erfolgt eine Weiterleitung nur wöchentlich.
- s) Für Gelegenheitsanzeigen im Fließsatz gilt üblicherweise Barzahlung oder Bankenzug (ab dem 01.02.2014 SEPA Lastschriftverfahren). Der Verlag behält sich vor, für Fließsatzanzeigen, die als Kreditanzeigen aufgegeben werden, einen Mindestrechnungswert festzulegen.
- t) Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen, Termin- und Ausgabenänderungen, Textkorrekturen und Abbestellungen übernimmt der Verlag für Übermittlungsfehler keine Haftung.